

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Staats-
verfassung des Kantons St. Gallen.

(Vom 4. Oktober 1875.)

Tit. I

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat uns mit Schreiben vom 20. September 1875 ein vom 10. Juni 1875 datirtes Verfassungsdekret übermacht, wodurch die Artikel 108 bis und mit 114 der Verfassung dieses Kantons vom 17. November 1861 abgeändert worden sind, und das Gesuch gestellt, es möchte demselben gemäß Art. 6 der Bundesverfassung die eidgenössische Gewährleistung ertheilt werden.

Diese Verfassungsrevision ist am 12. September 1875 der Volksabstimmung unterstellt und von der Mehrheit der in den Bürgerversammlungen der sämtlichen politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen stimmenden Bürger, nämlich mit 17,059 gegen 15,192 Stimmen, angenommen worden. Dieses Verfassungsdekret lautet wie folgt:

„Eilfter Abschnitt:

„Anerkennung der Geseze durch das Volk.

„Neuer Artikel.

„Alle Geseze, sowie diejenigen allgemein verbindlichen Beschlüsse des Großen Rathes, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke

zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn dies dreißig Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes oder Beschlusses von sechstausend stimmbfähigen Bürgern durch schriftliches oder mündliches Begehren bei dem zuständigen Gemeindeamte oder durch Abzählung an einer Bürgerversammlung verlangt wird.

„In diesem Falle soll nach Ablauf einer weitem Frist von dreißig Tagen inner den nächstfolgenden fünfzehn Tagen die Abstimmung über die betreffende Vorlage an einem und demselben Tage in obligatorischen Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden stattfinden.

„Die nähern Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren trifft die Gesetzgebung.“

Da diese Verfassungsabänderung von der Mehrheit der stimmenden Aktivbürger, welche an der Abstimmung vom 12. September 1875 Theil genommen haben, angenommen worden ist, so haben Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen unterm 20. September 1875 dieselbe als angenommen und als Bestandtheil der Kantonsverfassung vom 17. November 1861 erklärt.

Es ergibt sich aus dem Wortlaut obigen Dekretes, daß dasselbe nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch wäre. Wir beantragen daher, daß dasselbe als Bestandtheil der St. Gallischen Verfassung anerkannt und daß demselben mit Genehmigung des folgenden Beschlußentwurfes die Gewährleistung des Bundes ertheilt werden möchte.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Oktober 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 4. Oktober 1875 über ein vom 10. Juni 1875 datirtes Verfassungsdekret des Kantons St. Gallen behufs theilweiser Abänderung der dortigen Kantonsverfassung,

in Betracht:

daß diese Abänderung der Verfassung des Kantons St. Gallen nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche wäre;

daß dieselbe in der Abstimmung vom 12. September 1875 von dem Volke des Kantons St. Gallen angenommen worden ist,

beschließt:

1. Dem vorgelegten Verfassungsdekret des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 1875 wird hiemit die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bericht

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission über den
Rekurs des Anton Dupré in Pont-en-Ogoz, Kantons
Freiburg, betreffend Bestrafung wegen Heiligthums-
entweihung.

(Vom 10. September 1875.)

Tit. I

Die Minderheit Ihrer Kommission konnte die Anschauungen, wie sie Ihnen soeben vom Berichterstatter der Kommissions-Mehrheit entwickelt worden sind, nicht theilen; sie steht ihrerseits auf dem Boden der bundesrätlichen Auffassung und stellt Ihnen daher den Antrag:

Der Rekurs des Anton Dupré wolle als unbegründet abgewiesen werden.

Was zunächst den geschichtlichen und faktischen Theil der Angelegenheit betrifft, so ist Ihnen derselbe aus den Auseinandersetzungen des Mehrheits-Referenten bekannt geworden, und werde ich deßhalb, um Wiederholungen zu vermeiden, nur in so weit auf denselben zurückkommen, als es zur Entwicklung meiner Minderheits-Ansicht unumgänglich erforderlich ist. An die bezüglichen Eröffnungen anschließend, gehe ich daher sofort zur kurzen

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 4. Oktober 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1875
Date	
Data	
Seite	447-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.